



## Beitragsordnung

### Präambel

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### § 1 Grundlage

- 1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 32 der Satzung.
- 2) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, und zwar Aufnahmegebühren, Geldbeiträge und Arbeitsleistungen.
- 3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung und regelt die Anlage A der Beitragsordnung.

### § 2 Zahlungsweise

- 1) Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben.
- 2) Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen:

Kontoinhaber:	FC Union Tornesch
Bank:	Sparkasse Südholstein
IBAN:	DE06 2305 1030 0003 6466 01

### § 3 Fälligkeit der Beiträge

- 1) Alle Vereinsbeiträge sind am 01. Januar des Kalenderjahres fällig und sind in monatlich gleichen Raten jeweils zum 1. des laufenden Monats auf das Bankkonto des FCU zu zahlen.
- 2) Bei Vereinseintritt ist der Beitrag des Monats des Eintritts anteilig, danach der monatliche Beitrag zu zahlen.

### § 4 Ermäßigte Beiträge

- 1) Mitglieder gelten ab dem Zeitpunkt der Vorlage eines Nachweises als Jugendliche.
- 2) Folgende Personen wird der ermäßigte Mitgliedsbeitrag gewährt:
  - a. Arbeitslosengeld- oder Bürgergeld-Bezieher gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.
  - b. Auszubildende und Studenten für die Dauer ihrer Ausbildung bzw. ihres Studiums; maximal jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
  - c. Wehr- und Ersatzdienstleistende für die Dauer des Wehr- bzw. Ersatzdienstes.
  - d. Absolventen des Sozialen Jahres für die Dauer desselben.
- 3) Der Vorstand kann eine Beitragsermäßigung auf Antrag befristet für die Zeit einer längeren Krankheit, bei Schwangerschaft, bei geringerem Einkommen, bei Arbeitslosigkeit oder anderen sozialen Gründen festlegen. Statt einer Beitragsermäßigung kann der Vorstand auch die Zahlung des Beitrages stunden.
- 4) Bescheinigungen und Nachweise, die die Nutzung eines ermäßigten Beitrags rechtfertigen, sind unmittelbar nach deren Ausstellung in der Geschäftsstelle vorzulegen. Die Berücksichtigung dieser zur Beitragsberechnung findet daraufhin zum nächsten Monatsersten Anwendung. Rückwirkend werden keine Ermäßigungen gewährt.

## § 5 Familienbeitrag

Für den Familienbeitrag werden grundsätzlich Erwachsene, Kinder und Mitglieder nach § 4 Ziffer 2 Buchstabe b-d dieser Ordnung, die in einer Hausgemeinschaft leben, bis zum Ende des Monats berücksichtigt, in dem sie die Voraussetzungen noch erfüllen.

## § 6 Beitragsbefreiung

- 1) Schiedsrichter und ehrenamtliche Übungsleiter sind in jedem Fall von der Aufnahmegebühr und dem Grundbeitrag befreit. Die Arbeitsleistungen dürfen auf freiwilliger Basis absolviert werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind von allen Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 3) Alle Personen, die eine Organfunktion oder ein Satzungsamt des Vereins bekleiden, sind für die Amtszeit von allen Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 4) Der Vorstand kann eine Beitragsbefreiung auf Antrag befristet für die Zeit einer längeren Krankheit, bei Schwangerschaft, bei geringerem Einkommen, bei Arbeitslosigkeit oder anderen sozialen Gründen festlegen. Statt einer Beitragsbefreiung kann der Vorstand auch die Zahlung des Beitrages stunden.

## § 7 Bildungs- & Teilhabepaket

- 1) Der Verein ist im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets als Leistungsanbieter gelistet.
- 2) Der Leistungsberechtigte ist für die Bewilligung und für ausreichendes Guthaben auf der Bildungskarte verantwortlich.
- 3) Die Bildungskarte muss durch den Leistungsberechtigten bzw. eines gesetzlichen Vertreters in der Geschäftsstelle vorgelegt werden, alternativ kann auch die Nummer der Bildungskarte in Textform der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.
- 4) Der Verein bucht nur den Mitgliedsbeitrag und ggf. den Zusatzbeitrag für eine aktive Mitgliedschaft bis zu einer Höhe von 15,00 Euro von der Bildungskarte ab. Die Aufnahmegebühr und die Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden werden nicht über die Bildungskarte abgerechnet. Diese sind gemäß § 2 dieser Ordnung zu zahlen.
- 5) Der Leistungsberechtigte wird über fehlendes Guthaben zum Abbuchen des Beitrages informiert. Der Verein behält sich das Recht vor, nach vorheriger Information an den Leistungsberechtigten, die Zahlart auf Lastschrift gemäß § 2 dieser Ordnung zu ändern.

## § 8 Beitragsrückstände

- 1) Beitragsrückstände können nach Mahnung auf Kosten des Mitglieds, notfalls im Rechtswege, eingezogen werden.
- 2) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben, die automatisch mit dem offenen Betrag nach Rechnungsstellung innerhalb von 7 Tagen zu zahlen sind.
- 3) Erfolgt nach der 2. Mahnung keine Zahlung, wird das gerichtliche Mahnverfahren über einen Anwalt oder Inkassounternehmen eingeleitet.
- 4) Sämtliche aus dem Mahnverfahren entstehenden Kosten trägt das Mitglied.

## § 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- 1) Die Beitragsordnung wird gem. § 10, § 14 und § 32 der Satzung im Aushangkasten vor der Geschäftsstelle und im Internet auf der Homepage bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
- 2) Die Beitragsordnung ist auf der Homepage einsehbar, bevor die Mitgliedschaft online abgeschlossen wird, und ist damit auch für neue Mitglieder verbindlich.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch Vorstandsbeschluss am 21.05.2025 gemäß § 32 Abs. 3 der Satzung erlassen und tritt nach Kenntnissnahme durch die Mitgliederversammlung am 20.06.2025 in Kraft. Die Anlage A tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2025 zum 01.07.2025 in Kraft.

## Anlage A zur Beitragsordnung

Gemäß der Satzung des FC Union Tornesch von 1921 e.V. und dem letzten gültigem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2025 gilt folgender Beitrag für den Zeitraum ab dem 01. Juli 2025:

	Aufnahmegebühr		Grundbeitrag	
Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)	20,00 Euro	einmalig	6,00 Euro	monatlich
Erwachsene (ab 18 Jahre)	20,00 Euro	einmalig	7,00 Euro	monatlich
Familien	Einzelberechnung		20,00 Euro	monatlich

	Zusatzbeitrag Fußball (aktiv)		Zusatzbeitrag Boule (aktiv)	
Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)	8,00 Euro	monatlich	-	
Erwachsene (ab 18 Jahre)	15,00 Euro	monatlich	5,00 Euro	monatlich
Familien (pro Familienmitglied)	5,00 Euro	monatlich	-	
Zusatzbeitrag – Kinderförderung (z.B. FIT)	5,00 Euro	monatlich	-	

## Gebühren

Mahngebühren	3,00 Euro	pro Mahnung
Bankgebühren für Rücklastschriften	gemäß Bank	
Versäumter Arbeitsdienst	15,00 Euro	pro Stunde
Versäumter Arbeitsdienst (ermäßigt)	10,00 Euro	pro Stunde

## Bei Rückfragen:

Geschäftsführer Steven Schröder  
0176 – 63139751  
[steven.schroeder@union-tornesch.de](mailto:steven.schroeder@union-tornesch.de)

Geschäftsstelle  
04122 – 9995709  
[geschaeftsstelle@union-tornesch.de](mailto:geschaeftsstelle@union-tornesch.de)